

Statuten

*Hospizgruppe
Toggenburg-Neckertal*

(HTN)

*Verein für ein selbst bestimmtes Dasein von
Menschen in der letzten Lebensphase und für
die Unterstützung von Angehörigen*

31. August 2009

STATUTEN

VEREIN **HOSPIZGRUPPE TOGGENBURG-NECKERTAL (HTN)**

Zweck des Vereins

Art. 1

Der Verein HTN setzt sich ein für ein selbst bestimmtes Dasein von Menschen in der letzten Lebensphase und für die Unterstützung von Angehörigen.

Der Verein HTN führt dazu einen Hospizbegleitdienst für schwerkranke und sterbende Menschen und deren Angehörige.

Der Hospizbegleitdienst respektiert die freie Selbstbestimmung der schwerkranken oder sterbenden Menschen in achtsamer, mitmenschlicher Begegnung.

Art. 2

Der Verein HTN ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Wattwil.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein HTN besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, Kirchgemeinden, politischen Gemeinden und weiteren juristischen Personen, Belegschaften usw. Stimm- und wahlberechtigt sind Einzelmitglieder und je ein Vertreter der Kollektivmitglieder.

Art. 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer Eintrittserklärung, über die der Vorstand mit einfachem Mehr entscheidet. Ein Beitrittsgesuch kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende Kalenderjahr oder im Todesfall.
- b) Durch Ausschluss, der nur an der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden verfügt werden kann. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- c) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe des Vereins

Art. 6

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Einsatzleitung Hospizbegleitdienst

1. Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Anordnung des Vorstandes statt oder auf ein schriftlich an den Präsidenten zu richtendes Begehren von mindestens 1/3 aller Mitglieder.

Verhandlungsgegenstände sowie Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sind den Mitgliedern mit der Einladung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung aller nicht dem Vorstand überwiesenen Geschäfte zu, insbesondere:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
2. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
6. Abänderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins

Art. 9

Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid.

Die Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Wahlen in den Vorstand werden geheim vorgenommen. Bei letzteren, die auch offen durchgeführt werden können, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

2. Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, einer Kassiererin/eines Kassiers, einer Aktuarin/eines Aktuars und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind aus dem Fachbereich Pflege, Sozialarbeit, Medizin und Seelsorge oder Mitgliedern aus kirchlichen oder politischen Behörden zu rekrutieren. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Mitglieder des Vorstandes gilt eine maximale Amtszeit von 12 Jahren.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder mindestens drei Vorstandsmitgliedern, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Ressortsystem. Der Vorstand delegiert die operative Führung an die Einsatzleitung. Die Einsatzleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 12

Dem Vorstand steht insbesondere zu:

1. Mitgliederwerbung und Aufnahme neuer Mitglieder
2. Vorbereitung der durch die Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Besorgung der laufenden Geschäfte
7. Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung
8. Alljährliche Erstattung eines Geschäftsberichtes und jährliche Rechnungsablegung
9. Wahl der Einsatzleitung oder des Leitungsteams und dessen Koordinatorin/Koordinator
10. Einführen von verbindlichen qualitativen Standards für die Leitung und die Begleitungen der Hospizgruppe
11. Genehmigung des Konzeptes
12. Erlass von Spesenregelungen
13. Abnahme der Jahresrechnungen

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zur Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Funktionen einzelner Vorstandsmitglieder

Art. 14

Der Präsident/die Präsidentin hat die oberste Leitung des Vereins. Er/sie präsidiert die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Art. 15

Die Kassiererin/der Kassier führt die Vereinsrechnung und die Kasse des Hospizbegleitdienstes und legt diese dem Vorstand vor. Er/sie erstellt mit dem Vorstand das Budget.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren, die ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, haben die Tätigkeit des Vorstandes und die abgelegten Rechnungen des Vereins zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitglieder schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Einsatzleitung

Art. 17

Die Einsatzleitung ist verantwortlich für die operative Führung des Hospizbegleitdienstes.

Die Einsatzleitung des Hospizbegleitdienstes wird von einem Team wahrgenommen. Das Team organisiert sich selbst und wählt eines ihrer Mitglieder als Koordinationsperson.

Zu den Aufgaben gehören:

1. Führen von Bewerbungsgesprächen mit Begleitern/Begleiterinnen.
2. Einstellung von Begleitern/Begleiterinnen.
3. Organisation der Einsätze.
4. Kontaktstelle für die Betroffenen.
5. Abklären der Bedürfnisse der Patienten in Zusammenarbeit mit den Angehörigen, der Spitex, den Spitälern, Heimen, Hausärzten.
6. Entscheid fällen über den Einsatz der Begleiter/Begleiterinnen.
7. Betreuen der einzelnen Begleiter/Begleiterinnen.
8. Organisation von Super- und Intervision
9. Organisation von jährlich sechs bis acht Zusammenkünfte mit internen Weiterbildungen.
10. Erledigung der finanziellen Verbindlichkeiten mit dem Kassier/Kassiererin.
11. Erstellen eines Tätigkeitsberichtes zu handen des Vorstandes
12. Beantragen von Konzeptänderungen
13. Ausarbeiten der Spesenregelungen
14. Zusammenarbeit mit regionalen Diensten ähnlicher Zweckbestimmungen

Finanzen

Art. 18

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Kollekten
- c) Trauerspenden
- d) Gönnerbeiträgen, Legaten und Zuwendungen
- e) Sammlungserträgen
- f) Zinsen
- g) Sonstigen Einnahmen

Art. 19

Der Mitgliedermindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 20

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 21

Anträge auf Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins müssen, wenn sie nicht vom Vorstand ausgehen, dem Letzteren mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich begründet, eingereicht werden.

Zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen für ähnliche oder gleiche Zwecke für steuerbefreite Institutionen zu verwenden.

Schlussbestimmung

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. August 2009 in Wattwil beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Wattwil, den 31. August 2009

Der Präsident: Samuel Junker

Der Aktuar: Rudolf Stocker